

**BEITRAGSORDNUNG**  
**des Kölner Federball Club Blau-Gold e.V.**  
**Fassung zum 01.12.2019**

---

Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 1 Beitragspflicht**

1.1. Alle Mitglieder des Kölner Federball Club Blau-Gold e.V. sind beitragspflichtig.

1.2. Es wird unterschieden zwischen:

- Erwachsene (ab 19 Jahre)
- Kinder und Jugendliche (vom 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres)
- Kinder (bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres)
- Familien
- Inaktive Altmitglieder (Inaktiv mit mindestens 30 jähriger Vereinszugehörigkeit)

1.3. Familien im Sinne der Beitragsordnung sind:

- Eheleute mit Kindern
- eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern
- eingetragene Lebenspartnerschaften mit Kindern
- Alleinerziehende mit Kindern,

jeweils solange sie in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Um den Familienbeitrag erhalten zu können, müssen mindestens 3 Familienmitglieder angemeldet sein.

Vollendet ein Kind der Familie sein 19. Lebensjahr, so scheidet es aus der Ermittlung des Familienbeitrages aus.

1.4 Beitrag „Inaktive Altmitglieder“: Dieser Beitrag richtet sich an frühere Spielerinnen und Spieler, die mehr als 30 Jahre Vereinsmitgliedschaft im KFC Blau-Gold nachweisen können und die inaktiv sind.

Der reduzierte Beitrag wird auf Antrag gewährt.

1.5 Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

1.6 Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 2 Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr**

2.1. Es gelten folgende Beitragssätze:

- Erwachsene: 16,50 Euro pro Monat
- Kinder und Jugendliche: 14,00 Euro pro Monat
- Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres: 10,00 Euro pro Monat
- Familien: 24,00 Euro pro Monat
- Beitrag "Inaktive Altmitglieder": 8 Euro pro Monat

2.2. Es gelten folgende einmalige Aufnahmegebühren:

- Erwachsene: 25,00 Euro
- Kinder und Jugendliche: 15,00 Euro
- Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres: 15,00 Euro
- Familien: Aufnahmegebühr für jedes Familienmitglied separat (Erwachsene: 25,00 Euro, Kinder und Jugendliche: 15,00 Euro)
- Beitrag "Inaktive Altmitglieder": kein Aufnahmebeitrag

## **§ 3 Beitragszahlung**

3.1. Die Beiträge sind sofort nach Anmeldung fällig.  
Bei Nichtzahlung erlischt der Versicherungsschutz.

3.2. Die Beiträge sind durch Lastschrift-Einzugsverfahren halbjährlich im Voraus zu entrichten. Sie werden jeweils zum 1. Werktag im Januar bzw. Juli des betreffenden Jahres eingezogen.

Änderungen des Mitgliedsstatus bei:

- a) Jugendlichen die das 19. Lebensjahr vollenden
- b) der Umstellung in eine Familienmitgliedschaft
- c) der Umstellung in eine „inaktive Altmitgliedschaft“

werden nach Vorliegen eines entsprechenden Umstellungsantrags grundsätzlich erst zum nächsten Halbjahr bzw. zum nächsten Beitragseinzug wirksam.

Bei Kündigungen gilt 3.7.

- 3.3. Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und der damit verbundenen Kostendämpfung ist jedes Mitglied verpflichtet, am Lastschriftinzug teilzunehmen.
- 3.4. Änderungen der Bankverbindung hat jedes Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Gebühren, die durch falsche Konten- oder Bankenbezeichnung oder durch fehlende Kontodeckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Gleiches gilt für Gebühren durch eine ungerechtfertigte Rückbuchung
- 3.5. Für Kinder und Jugendliche erklären sich ihre gesetzlichen Vertreter durch Unterschriftsleistung selbstschuldnerisch bereit, während der Minderjährigkeit die Beitragszahlungen gemäß Ziffer 3.1 zu leisten.
- 3.6. Bei Beitragsrückstand wird das Mitglied schriftlich zur Zahlung aufgefordert, um innerhalb einer Frist von 14 Tagen seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
  - 3.6.1 Bleibt die Zahlung trotz Erinnerung und Mahnung aus, kann:
    - der Rechtsweg beschritten werden,
    - kann dies den Vereinsausschluss zur Folge haben.
- 3.7 Wird eine Mitgliedschaft fristgerecht zum Ende des Quartals I oder III gekündigt, werden bereits eingezogene Mitgliedsbeiträge für das Quartal II oder IV dem kündigenden Mitglied, oder seinem gesetzlichen Vertreter, wieder auf sein Referenzkonto zurück überwiesen.

#### **§ 4 Ein- und Austritt**

- 4.1. An- und Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen.  
Mündliche Absprachen sind ungültig.
- 4.2. Neu eingetretene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr (siehe 2.2.) zu entrichten. Diese wird mit der fälligen Lastschrift eingezogen.
- 4.3. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

## **§ 5 Sonderregelungen**

- 5.1 Durch einen Vorstandsbeschluss können in besonderen Härtefällen Beitragsерleichterungen bzw. Beitragsbefreiungen gewährt werden.